

Großen 936 hat sich der Wille Heinrichs I. dann anscheinend zwar leichter durchgesetzt; aber eine Wahlhandlung hat er keineswegs überflüssig gemacht. Man sieht: in allen diesen Fällen versuchten die Könige ihren Nachfolger zu bestimmen; aber von einem ausschließlichen oder auch nur entscheidenden Verfügungsrecht über die Krone kann man nicht reden. Wenn jedoch die Designation des eigenen Sohnes durch einen so mächtigen König wie Heinrich I. eine Wahl nicht überflüssig machte, und wenn Karl III. und Arnulf von Kärnten die Anerkennung ihrer (wenn auch unehelichen) Söhne nicht oder nur bedingt durchzusetzen vermochten, wie kann man dann annehmen, daß das Wort des ohnmächtigen Konrads I., inmitten einer Katastrophe gesprochen, dem Sachsen Heinrich das Königtum zu sichern vermochte, der (im Gegensatz zu jenen Königsöhnen) nicht den geringsten Rechtsanspruch auf den Thron hatte?

Doch nicht bloß König Konrad, sondern, wie gesagt, auch dem fränkischen Stamm, oder vielmehr seinem Herzog Eberhard als Repräsentanten des Stammes, schreibt man das Recht zu, das Königtum zu vergeben.¹⁾

Man wird zunächst gegen die Gleichsetzung von Herzog und

¹⁾ Heimpel meint S. 19, nach Widukind habe gar nicht Konrad, sondern Eberhard Heinrich „designiert“. Gewiß, Widukind gebraucht für Eberhards Tätigkeit in Fritzlar den Ausdruck *designare*. Aber als Terminus für unseren Begriff „designieren“ ist das keinesfalls anzusehen. Daß Widukind das nicht meint, ergibt sich unzweideutig aus der Art, wie er *designare* sonst gebraucht; vgl. etwa in I, 26 gleich den folgenden Satz oder auch III, 76. Im übrigen ist, wie schon oben S. 393 bemerkt, den Quellen unser Begriff der Designation überhaupt fremd. Weiter meint Heimpel S. 18f., „daß die Franken entscheidend über die Krone zu verfügen beanspruchten“, zeige sich bei allen acht von ihm zitierten Chronisten. Das ist aber nicht richtig (was übrigens zum Teil schon aus Heimpels eigenen Worten S. 18 hervorgeht). Gewiß, der Continuator läßt Konrad die fränkischen Großen mahnen, *ut (Heinricum) eligerent*; aber das liegt doch nur daran, daß nach der Ansicht des Continuators die Designation durch Konrad auf einer fränkischen Versammlung erfolgte; daß die Franken allein zu wählen hatten, will er damit nicht sagen, denn ein paar Sätze später bemerkt er ausdrücklich, daß Heinrich von allen Stämmen gewählt wurde. Liudprand schreibt das *eligere* allen deutschen Herzögen, durchaus nicht bloß den Franken, zu; Thietmar dem *populus primarius*. Nach dem Quedlinburger Annalisten wird Heinrich *communi senatus ac plebis assensu* gewählt. Nach Ekkehard wird Heinrich auf einem *colloquium publicum* erhoben, nach dem einen Königskatalog übergibt ihm Konrad selbst Krone und Zepter, in dem andern wird von einer Wahl überhaupt nichts gesagt. Man sieht, von den Franken und ihrem ausschließlichen oder bevorzugten Wahlrecht ist nirgends die Rede.